



Wichtige Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen in der Stadt Menden (Sauerland).

Nachfolgend werden Ihnen einige wichtige Informationen für Ihren Aufenthalt in Menden gegeben. Sollten Sie darüber hinaus Fragen zu **Sozialleistungen, Krankenhilfe und Versorgung** mit Wohnraum haben, sprechen Sie die Mitarbeiter unserer Leistungssachbearbeitung im Rathaus gerne an.

Ihre Ansprechpartner zu Sozialleistungen und Wohnraumfragen:

Herr Häner, Frau Thal, Frau Mette

Tel.: 02373 903-1400

Herr Bröcking:

Tel.: 02373 903-1341

Zentrale E-Mail-Adresse: asyl@menden.de

Sofern Sie **im Alltag Unterstützung** benötigen, stehen Ihnen die Flüchtlingssozialarbeiter der Stadt Menden gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wenden Sie sich daher bei Fragen auch an diese Mitarbeiter:

Frau Borchert

Tel.: 02373 961-2757

Mobil: 0151 65263913

Frau Boss

Tel.: 02373 961-2757

Mobil: 0160 97775708

Herr Nikodem

Tel.: 02379 598-8361

Mobil: 0151 58357135

Zentrale E-Mail-Adresse: teamintegration@menden.de

Hier werden Fragen rund um die Unterstützung für Ankommende und Helfende beantwortet:

Ukraine-Hotline: 02373-903-1199 (erreichbar von 8.00 - 11.30 Uhr) oder ukraine@menden.de

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der Kurzfristigkeit der Ereignisse voraussichtlich noch nicht alle Fragen mit Sicherheit beantwortet werden können.

Über weitere **Angebote der Stadt Menden und der ehrenamtlich Unterstützenden**, informiert Sie die Internetseite der Stadt Menden unter: www.menden.de/ukraine

Aufenthaltsrecht in Deutschland

Sie können sich 90 Tage lang visumfrei in Deutschland aufhalten, ohne dass eine Registrierung erforderlich ist. Danach müssen Sie sich bei der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises registrieren lassen. Die Ausländerbehörde wird diesbezüglich Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), mit der Ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich für 1 Jahr erlaubt ist. Eine Verlängerung des Zeitraums ist möglich. Die Aufenthaltserlaubnis wird von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Bei der Registrierung wird die Ausländerbehörde Ihnen zunächst eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausstellen. Mit dieser Bescheinigung gilt Ihr Aufenthalt bis zur endgültigen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt.

Wichtig ist, dass Sie in der Stadt Menden **unverzüglich** Ihren Wohnsitz anmelden, damit Ihr Aufenthalt in Deutschland auch der Ausländerbehörde bekannt ist und damit Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen geltend machen können. Ohne Anmeldung eines Wohnsitzes können Ihnen keine Leistungen bewilligt werden. **Die Anmeldung an Ihrem aktuellen Aufenthaltsort wird daher automatisch durch die Meldebehörde vorgenommen, sobald Sie Sozialleistungen beantragen. Wenn Sie keine Sozialleistungen beantragen, vereinbaren Sie bitte selbstständig einen Termin mit dem Bürgerbüro der Stadt Menden unter Tel.: 02373 903-1550**

Arbeiten in Deutschland

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird voraussichtlich eine generelle Arbeitserlaubnis verknüpft, mit der Sie in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Wenn Sie bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, kann dies unter Umständen gebilligt werden. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich jedoch bei der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises.

Zugang zu Kindergärten, Schulen und Sprachkursen

Bei der Vorsprache im Team Soziales und Integration werden Ihre Daten aufgenommen. Bezüglich der Betreuungs- und Schulangebote wird die Stadt Menden zeitnah Kontakt zu Ihnen aufnehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Ihnen einen Sprachkurs anzubieten. Hierzu gibt es aktuell noch keine näheren Informationen.

Anspruch auf Sozialleistungen und Krankenhilfe

Sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ihnen stehen dadurch ein pauschalierter Regelsatz, die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Hilfe zur Gesundheit zu.

Ihnen können auch Leistungen für einmalige Bedarfe gewährt werden. Dazu gehören unter anderem die Erstausrüstung mit Möbeln und Kleidung.

Wenn Sie noch nicht über ein Bankkonto verfügen, können Ihnen die Leistungen derzeit nur in Form von Warengutscheinen oder Barschecks ausgehändigt werden.

Warengutscheine funktionieren wie Bargeld. Sie können damit in nahezu allen Mendener Lebensmittelmärkten einkaufen gehen. Auch Kleidung und Schuhe können Sie hiermit kaufen. Zigaretten und Alkohol können mit den Gutscheinen nicht gekauft werden. Beachten Sie jedoch, dass Ihnen nur 10% des Gesamtwertes als Wechselgeld ausgezahlt werden können. Sie können Warengutscheine wöchentlich im Rathaus - Zimmer A118 - abholen.

Barschecks können Sie bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden gegen Bargeld eintauschen. Hier können jedoch nur Beträge ausgezahlt werden, die durch 10 teilbar sind. Somit kann Ihnen nicht der volle Leistungsanspruch gezahlt werden. Sobald Sie über ein Bankkonto verfügen, werden die Differenzen jedoch nachgezahlt.

Im Krankheitsfall sowie für notwendige Arztbesuche erhalten Sie zudem **Krankenhilfe** von der Stadt Menden. Bitte sprechen Sie im Krankheitsfall die Mitarbeiter des Teams Soziales und Integration im Rathaus - Zimmer A118 - an. Sie erhalten dann einen Behandlungsschein, mit welchem Sie sich von einem Arzt Ihrer Wahl in Menden behandeln lassen können. Der Behandlungsschein ist für ein ganzes Quartal (3 Monate) gültig. Sollten Sie innerhalb des Quartals mehrfach zu einem Arzt gehen müssen, reicht ein Behandlungsschein aus.

Der Arzt, den Sie als erstes aufsuchen, behält den Behandlungsschein ein. Wenn Sie anschließend einen Facharzt aufsuchen müssen, wird Ihnen hierfür von dem Arzt eine Überweisung ausgestellt. Für zahnärztliche Behandlungen gibt es eigene Behandlungsscheine.

Wohnen in Menden

Sollten Sie in privatem Wohnraum untergekommen sein, ist die Vorlage eines Mietvertrages notwendig, damit die angemessenen Kosten von der Stadt Menden gezahlt werden können.

Wenn Sie übergangsweise bei Freunden oder Bekannten wohnen, können auch hier anteilige Kosten durch die Stadt Menden getragen werden, sofern diese angemessen sind. Es sind dafür Nachweise über die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten vorzubringen.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, bei Verwandten oder Freunden zu wohnen, können Sie vorübergehend von der Stadt Menden in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Sie können sich aber auch eine Wohnung in der Stadt Menden anmieten. Diese muss in Größe und Preis angemessen sein. Damit die Angemessenheit geprüft werden kann, ist im Rathaus das Formular „Mietbescheinigung“ vorzulegen. Die Stadt Menden prüft anhand des Formulars die Angemessenheit der Wohnung, genehmigt die Anmietung und zahlt anschließend die angemessenen Mietkosten. Unter besonderen Umständen können Ihnen auch Wohnungen durch die Stadt Menden vermittelt werden.

Sonstige Hilfen

Täglich erreichen die Stadt Menden Hilfsangebote. Einige dieser Hilfsangebote werden nachfolgend für Sie aufgeführt.

Zugriff auf Waren im Sozialkaufhaus

Im Sozialkaufhaus können ukrainische Flüchtlinge vergünstigt bis kostenlos an Waren gelangen. Bei Vorlage des ukrainischen Ausweises erhalten diese Personen einen Einkaufs-Ausweis des SKFM. Dieser Ausweis gilt für den De-Cent-Laden, den Kleiderladen und den Möbelladen. Außerdem verfügt der Sozialmarkt über einen Mittagstisch.

Den Sozialmarkt erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

Sozialmarkt

Fröndenbergerstraße 38, 58706 Menden

Tel.: 02373 397-1964

E-Mail: sozialmarkt@skfm-menden.de

Kostenlos Bus und Bahn fahren

Laut Auskunft der Märkischen Verkehrsgesellschaft fahren ukrainische Flüchtlinge im Verkehrsgebiet des Westfalentarifs kostenlos mit dem öffentlichen Nahverkehr. Hierzu ist die Vorlage eines ukrainischen Ausweisdokumentes und ggf. auch einer Meldebescheinigung nötig. Bitte erkundigen Sie sich für weitere Informationen bei den Verkehrsgesellschaften.

Kostenlos telefonieren und im Internet surfen

Für Flüchtlinge aus der Ukraine sind in den Telekom Shops kostenlose SIM Karten erhältlich. Pro Flüchtling wird eine Karte ausgegeben. Zwecks Legitimation ist die Vorlage von gültigen ukrainischen Ausweisdokumenten Voraussetzung. Der Grund: In Deutschland dürfen SIM Karten aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur personalisiert zur Verfügung gestellt werden.

Die Aktivierung der Karten erfolgt binnen 24 Stunden nach der Ausgabe. Die #SIM Karten ermöglichen unbegrenzte Telefonie, auch die Datennutzung ist nicht limitiert. Alle weiteren Informationen können die Nutzer einem Flyer entnehmen, der in den Shops in ukrainischer, deutscher und englischer Sprache ausliegt.

Corona Impfung und Testungen

Die bestehenden Test- und Impfangebote in Menden stehen auch den Flüchtlingen aus der Ukraine kostenlos zur Verfügung. Weitere Infos hierzu erhalten Sie hier:

<https://www.menden.de/aktuelles/informationen-zum-coronavirus/schnelltests/>